

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Inhalt

I *Mitteilungen*

Kommission

ECU 1

Berichtigung 1

Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten Beschlüsse 2

Liste der Stellungnahmen zu Investitionsprogrammen (Artikel 54 EGKS-Vertrag) 3

Staatliche Beihilfen (Artikel 92 bis 94 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft) — Mitteilung gemäß Artikel 93 Absatz 2 erster Unterabsatz EWG-Vertrag an die anderen Beteiligten als die Mitgliedstaaten hinsichtlich eines britischen Beihilfevorhabens für eine Investition zur Steigerung der Produktionskapazität für Polypropylen-Folie in Wiltshire 4

Mitteilungen der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags 5

Gerichtshof

Rechtssache 62/83: Klage der Firma Eximo Molkereierzeugnisse Handelsgesellschaft mbH gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 18. April 1983 6

II *Vorbereitende Rechtsakte*

Kommission

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit 7

Inhalt (Fortsetzung)

III *Bekanntmachungen*

Europäisches Parlament

Verlängerung der Gültigkeit von Reservelisten 10

Kommission

Bekanntmachung einer Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach Ländern der Zone IV c) und d) 11

Bekanntmachung einer Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach Ländern der Zonen I, II a), III, IV a) und b), V, VI, VII, der Deutschen Demokratischen Republik und der Iberischen Halbinsel 12

Rechnungshof

Sonderbericht 1/83 des Rechnungshofes (siehe dritte Umschlagseite)

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU (*)

20. Mai 1983

Betrag in nationaler Wahrung fur eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken con.	45,2217	US-Dollar	0,915094
Belgischer und Luxemburgischer Franken fin.	45,2834	Schweizer Franken	1,89086
Deutsche Mark	2,26532	Spanische Peseta	126,393
Hollandischer Gulden	2,54396	Schwedische Krone	6,85954
Pfund Sterling	0,587389	Norwegische Krone	6,53011
Danische Krone	8,08486	Kanadischer Dollar	1,12694
Franzosischer Franken	6,80281	Portugiesischer Escudo	90,9146
Italienische Lira	1347,48	osterreichischer Schilling	15,9455
Irishes Pfund	0,716877	Finnmark	4,98818
Griechische Drachme	76,8404	Japanischer Yen	213,995
		Australischer Dollar	1,03693
		Neuseelandischer Dollar	1,38190

(*) Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1).

Beschlu 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).

Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).

Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europaischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).

Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).

Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europaischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Berichtigung der im Amtsblatt der Europaischen Gemeinschaften Nr. C 131 vom 18. Mai 1983, Seite 25, verpoffentlichten ECU

Unter Irisches Pfund:

Anstatt: 0,716085,

mu es heien: 0,716082.

**Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft
gefaßten Beschlüsse**

(siehe Mitteilung im ABl. Nr. L 360 vom 21. 12. 1982, S. 43)

Dauerausschreibungen	Wöchentliche Ausschreibung	
	Datum des Kommissions- beschlusses	Höchsterstattung
Verordnung (EWG) Nr. 147/83 der Kommission vom 20. Januar 1983 zur Durchführung einer Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach den Ländern der Zone IVc) und d) (ABl. Nr. L 18 vom 22. 1. 1983, S. 16)	—	keine Angebote
Verordnung (EWG) Nr. 1509/82 der Kommission vom 11. Juni 1982 über die Eröffnung einer Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach Ländern der Zonen I, IIa), III, V, VI, VII, der Deutschen Demokratischen Republik und der Iberischen Halbinsel (ABl. Nr. L 168 vom 15. 6. 1982, S. 13)	19. 5. 1983	64,00 ECU/t
Verordnung (EWG) Nr. 1520/82 der Kommission vom 14. Juni 1982 zur Durchführung einer Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung für die Ausfuhr von Gerste nach Ländern der Zonen I, IIa), III, IV, V, VI, VIIa), VIIc), der Deutschen Demokratischen Republik und der Iberischen Halbinsel (ABl. Nr. L 169 vom 16. 6. 1982, S. 9)	19. 5. 1983	85,94 ECU/t
Verordnung (EWG) Nr. 1959/82 der Kommission vom 16. Juli 1982 betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem Langkornreis nach bestimmten Drittländern (ABl. Nr. L 212 vom 21. 7. 1982, S. 36)	19. 5. 1983	302,49 ECU/t
Verordnung (EWG) Nr. 2416/82 der Kommission vom 3. September 1982 betreffend eine Ausschreibung zur Bestimmung der Erstattung bei der Ausfuhr von geschliffenem Rundkornreis nach bestimmten Drittländern (ABl. Nr. L 258 vom 4. 9. 1983, S. 6)	—	keine Angebote
Verordnung (EWG) Nr. 329/83 der Kommission vom 9. Februar 1983 zur Durchführung einer Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach den Ländern der Zone IV a) und b) (ABl. Nr. L 38 vom 10. 2. 1983, S. 15)	—	keine Angebote

Liste der Stellungnahmen zu Investitionsprogrammen

(Artikel 54 des Vertrages über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl)

(Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C 26 vom 1. Februar 1983)

- 1/83 *Ori Martin SpA, Brescia*
Werk Brescia
— Neue vieradrigte Knüppelstranggießanlage
— Technische Änderungen an zwei Elektroöfen
— Umbau der Walzdrahtstraße
- 2/83 *Galvanor, Montataire*
Werk Montataire
— Bau einer Tauchverzinkungsanlage
- 3/83 *Usinor SA, Paris*
Werk Dünkirchen
— Errichtung eines zweiten Quartogerüsts im Grobblechwalzwerk
— Kohleeinspritzvorrichtung für Hochofen 2
— Beförderung von Flüssigroheisen
— Entgasungsanlage
— Neuzustellung und Modernisierung des Hochofens Nr. 3
— Kapazitätserweiterung der Kokerei
— Verbesserung der Infrastruktur
Werk Montataire
— Einbau eines Zusatzgerüsts und Modernisierung der Kaltbreitbandstraße 2
— Bau einer kontinuierlichen Glühanlage
- 4/83 *Falck, Mailand*
Werk Mailand und Vobarno
— Umstrukturierung der Werke Unione, Concordia, Vittoria und Vobarno zur Zusammenlegung und Rationalisierung der Produktion des Unternehmens
- 5/83 *Arvedi, Cremona*
Werk Cremona
— Technologische Verbesserungen an dem verbleibenden Elektroöfen
— Umbau der Brammenstranggießanlage
- 6/83 *Acciaierie Venete SpA, Padua*
Werk Padua
— Bau eines ASEA-SKLB-Ofens für das Frischen und die Entgasung von Stahl
— Wärmewiedergewinnung durch Vorschmelzen von Schrott
- 7/83 *Sollac, Paris*
Werk Sérémange
— Instandsetzung zur Warmbreitbandstraße
Werk Ste Agathe
— Instandsetzung der Kaltwalzstraße
- 8/83 *Hoesch Hüttenwerke AG, Dortmund*
Werk Westfalenhütte
— Ergänzung des Kaltwalzwerkes 2 durch eine kontinuierliche Glühanlage

9/83 *Compagnie française des aciers spéciaux, Paris*

Werk Les Dunes

- Errichtung eines Hubbalkenofens als Ersatz eines veralteten Wärmofens für gewalzte Vorblöcke
- Vakuum-Pfannenfrischanlage für den Elektroofen
- Schleuderstranggießanlage und Vakuum-Frischanlage mit Zusatzbeheizung für das LD-Stahlwerk

Werk Le Marais

- Vakuum-Frischanlage am UHP-Ofen

STAATLICHE BEIHILFEN*(Artikel 92 bis 94 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft)***Mitteilung gemäß Artikel 93 Absatz 2 erster Unterabsatz EWG-Vertrag an die anderen Beteiligten als die Mitgliedstaaten hinsichtlich eines britischen Beihilfevorhabens für eine Investition zur Steigerung der Produktionskapazität für Polypropylen-Folie in Wiltshire**

1. Nachdem die Kommission das Verfahren nach Artikel 93 Absatz 2 erster Unterabsatz hinsichtlich der obengenannten Beihilfe eingeleitet hat, fordert sie hiermit alle anderen Beteiligten als die Mitgliedstaaten auf, sich binnen eines Monats nach dem Datum dieser Bekanntmachung zu äußern. Die Äußerungen sind zu richten an:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Rue de la Loi 200,
B-1049 Brüssel.

2. Nach Auffassung der Kommission ist die Beihilfe nicht nachweislich unabdingbar, damit das Unternehmen eines seiner Ziele verwirklichen und die Kommission mithin eine der Ausnahmen des Artikels 92 Absatz 1 EWG-Vertrag von der Unvereinbarkeit der Beihilfen gewähren kann. Überdies ist sie geeignet, Wettbewerbsverzerrungen zu verursachen, die dem gemeinsamen Interesse zuwiderlaufen.

Auf sektoraler Ebene bedeutet die Inbetriebnahme der neuen Kapazität bereits einen bedeutenden Wettbewerbsvorteil für die fragliche Gruppe, denn sie ermöglicht die Anpassung an die vorherrschenden Bedingungen auf dem Markt für flexible Verpackungen, auf dem zunehmend Polypropylen-Folie angeboten wird.

3. Die Kommission weist darauf hin, daß jeder Empfänger in der vorschriftswidrig gewährten Beihilfe (Gewährung, ohne daß die Kommission endgültig über die Vereinbarkeit der geplanten Beihilfe entschieden hat) zu Rückerstattungen der Beihilfe veranlaßt werden kann, wenn die Kommission in der Folge zu dem Ergebnis gelangt, daß die Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar ist.
-

Mitteilungen der Kommission gemäß Artikel 115 des EWG-Vertrags

Mit Entscheidung vom 18. Mai 1983 hat die Kommission Irland ermächtigt, Röcke, auch Hosenröcke, für Frauen, Mädchen und Kleinkinder (ausgenommen Säuglinge) aus Geweben oder aus Gewirken, aus Wolle, Baumwolle, synthetischen oder künstlichen Spinnfasern, Tarifstellen ex 60.05 A II und ex 61.02 B II des Gemeinsamen Zolltarifs, Kategorie 27, mit Ursprung aus Hongkong, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Die Entscheidung ist vom 27. April 1983 bis zum 31. Oktober 1983 anwendbar.

Mit Entscheidung vom 18. Mai 1983 hat die Kommission die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt, Gewebe aus Baumwolle, Tarifnummer 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs, Kategorie 2, mit Ursprung in Südkorea, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Die Entscheidung ist vom 5. Mai 1983 bis zum 31. Oktober 1983 anwendbar.

Die Kommission hat durch Entscheidung vom 19. Mai 1983 einen Antrag zurückgewiesen, mit dem die Französische Republik beantragt hatte, gemäß Artikel 115 ermächtigt zu werden, die Einfuhren von Waren der Tarifstelle ex 90.28 des Gemeinsamen Zolltarifs mit Ursprung aus Japan und in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befindlich, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Mit Entscheidung vom 19. Mai 1983 hat die Kommission Irland ermächtigt, Mäntel, Umhänge und Jacken, aus Geweben, Tarifstelle ex 61.02 B II des Gemeinsamen Zolltarifs, Kategorie 15 B, mit Ursprung in Hongkong, die sich in den übrigen Mitgliedstaaten im freien Verkehr befinden, von der Gemeinschaftsbehandlung auszuschließen.

Die Entscheidung ist vom 27. April 1983 bis zum 31. Dezember 1983 anwendbar.

GERICHTSHOF

Klage der Firma Eximo Molkereierzeugnisse Handelsgesellschaft mbH gegen die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, eingereicht am 18. April 1983

(Rechtssache 62/83)

Die Firma Eximo Molkereierzeugnisse Handelsgesellschaft mbH in Hamburg hat am 18. April 1983 eine Klage gegen die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, vertreten durch die Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingereicht. Prozeßbevollmächtigter ist Rechtsanwalt Peter Lang, Magdalenenstraße 70, D-2000 Hamburg 13. Zustellungsbevollmächtigter ist Rechtsanwalt Jean-Joseph Wolter, 21, avenue du 10 Septembre, Luxemburg.

Die Klägerin beantragt:

die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 100 300 DM (einhunderttausenddreihundert Deutsche Mark) nebst $\frac{1}{4}$ % Zinsen p.a. auf 53 150 DM seit dem 18. Mai 1982 und 2 % Zinsen p.a. über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank auf weitere 47 150 DM seit dem 29. Mai 1982 zu zahlen.

Klagegründe und wesentliche Argumente:

Die Klage wird auf Artikel 215 Absatz 2 EWG-Vertrag gestützt. Die von der Kommission im Laufe des Milchwirtschaftsjahres 1981/82 angekündigte und durch die Verordnungen (EWG) Nrn. 1669/82 und 1670/82 ⁽¹⁾ tatsächlich getroffene Regelung, wonach beim Übergang zum Milchwirtschaftsjahr 1982/83 im voraus festgesetzte Erstattungen bei der Ausfuhr von — unter anderem — Butter nach Drittländern nur angepaßt wurden, falls sie mindestens 14 Tage vor dem Beschluß des Rates über die im Milchwirtschaftsjahr 1982/83 geltenden Interventionspreise festgesetzt worden waren, ist rechtswidrig. Diese Regelung schränkte die wirtschaftliche Bewegungsfreiheit der Klägerin im Kern ein, weil angesichts mehrmaliger kurzfristiger Verlängerungen des Milchwirtschaftsjahres über den 31. März 1982 hinaus Ausfuhrgeschäfte mit Drittländern von Mitte März bis zum 19. Mai 1982 nur möglich waren, wenn der Verkäufer das Risiko einer Nichtanpassung der Erstattung in Kauf nahm. Die Kommission hat auch ihre verlautbarte Absicht, den Abschluß von Verträgen für Lieferungen nach Beginn des neuen Milchwirtschaftsjahres zu ermöglichen, nicht erfüllt und damit den Grundsatz des Vertrauensschutzes verletzt. Da für den Übergang auf das Milchwirtschaftsjahr 1983/84 eine Anpassung ohne die vorgenannte zeitliche Beschränkung angekündigt ⁽²⁾ ist, obwohl die Situation beim Übergang auf das jeweils folgende Milchwirtschaftsjahr gleich ist, liegt auch eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes vor.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 187 vom 1. 7. 1982.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 307 vom 24. 11. 1982, S. 3.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit*(Von der Kommission dem Rat vorgelegt am 5. Mai 1983)*

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 100,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Artikel 119 des Vertrages sieht vor, daß jeder Mitgliedstaat den Grundsatz des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher Arbeit anwenden wird. Unter „Entgelt“ im Sinne dieses Artikels sind die üblichen Grund- oder Mindestlöhne und -gehälter sowie alle sonstigen Vergütungen zu verstehen, die der Arbeitgeber aufgrund des Dienstverhältnisses dem Arbeitnehmer mittelbar oder unmittelbar als Geld- oder Sachleistung zahlt.

Artikel 119 ist zwar unmittelbar auf Fälle anwendbar, in denen Diskriminierungen allein aufgrund der Kriterien der Gleichbehandlung und der Entgeltgleichheit festgestellt werden können, doch gibt es daneben auch Fälle, in denen die Verwirklichung des Grundsatzes der Entgeltgleichheit von der Verabschiedung ergänzender Bestimmungen abhängt, in denen deren Tragweite dargelegt wird.

Artikel 1 Absatz 2 der Richtlinie 76/207/EWG des Rates vom 9. Februar 1976 zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen beim Zugang zur Beschäftigung und zur Berufsbildung, beim beruflichen Aufstieg sowie bei den Arbeitsbedingungen⁽¹⁾ sieht vor, daß der Rat zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung im Bereich der sozialen Sicherheit auf Vorschlag der Kommission Bestimmungen erläßt, in denen der Inhalt, die Tragweite und die Anwendungsmodalitäten angegeben sind.

Der Rat hat zu diesem Zweck die Richtlinie 79/7/EWG vom 19. Dezember 1978 zur schrittweisen Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen im Bereich der sozialen Sicherheit⁽²⁾ erlassen.

Artikel 3 Absatz 3 der Richtlinie 79/7/EWG sieht vor, daß zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung bei den betrieblichen Systemen der Rat auf Vorschlag der Kommission Bestimmungen erläßt, in denen dazu der Inhalt, die Tragweite und die Anwendungsmodalitäten angegeben sind.

Es ist angezeigt, den Grundsatz der Gleichbehandlung bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit zu verwirklichen, die Schutz gegen die in Artikel 3 Absatz 1 der vorerwähnten Richtlinie 79/7/EWG genannten Risiken bei den Systemen, die für Arbeitnehmer sonstige Vergütungen in Form von Geld- und Sachleistungen entsprechend Artikel 119 des EWG-Vertrags vorsehen.

Die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung steht Bestimmungen zum Schutz der Frau bei Mutterschaft nicht entgegen —

HAT FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Artikel 1

Ziel dieser Richtlinie ist die Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit, nachstehend „Grundsatz der Gleichbehandlung“ genannt.

Artikel 2

(1) Als betriebliche Systeme gelten Systeme, deren Zweck darin besteht, den unselbständig oder selbständig Erwerbstätigen eines Unternehmens oder einer Unternehmensgruppe oder den Angehörigen eines Berufes oder einer Berufsgruppe Leistungen zu gewähren, die als Zusatzleistungen oder Ersatzleistun-

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 39 vom 14. 2. 1976, S. 40.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 6 vom 10. 1. 1979, S. 24.

gen die gesetzlichen Systeme der sozialen Sicherheit ergänzen oder an ihre Stelle treten, unabhängig davon, ob der Beitritt zu diesen Systemen Pflicht ist oder nicht.

(2) Betroffen sind alle betrieblichen Systeme, unabhängig davon, ob sie allgemeinverbindlich erklärt wurden oder nicht.

Artikel 3

Diese Richtlinie findet Anwendung auf die Erwerbspersonen, einschließlich der Selbständigen, die Arbeitnehmer, deren Erwerbstätigkeit durch Krankheit, Unfall oder unverschuldete Arbeitslosigkeit unterbrochen ist, sowie auf die Arbeitsuchenden und die sich im Ruhestand befindlichen oder erwerbsunfähigen Arbeitnehmer.

Artikel 4

Diese Richtlinie findet Anwendung:

- a) auf betriebliche Systeme, die Schutz gegen folgende Risiken bieten:
 - Krankheit,
 - Invalidität,
 - Alter,
 - Arbeitsunfall und Berufskrankheit,
 - Arbeitslosigkeit;
- b) auf betriebliche Systeme, die sonstige Sozialleistungen in Form von Geld- oder Sachleistungen vorsehen, insbesondere Leistungen an Hinterbliebene, Familienleistungen und Leistungen in den verschiedenen Fällen von Familien- oder Elternurlaub, wenn diese Leistungen an Arbeitnehmer gezahlt werden und infolgedessen als vom Arbeitgeber aufgrund des Beschäftigungsverhältnisses an den Arbeitnehmer gezahlte Vergütungen gelten.

Artikel 5

(1) Der Grundsatz der Gleichbehandlung beinhaltet den Fortfall jeglicher unmittelbaren oder mittelbaren Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, vor allem unter Verweis auf den Ehe- oder Familienstand, und insbesondere hinsichtlich

- des Geltungsbereichs der Systeme und der Bedingungen für den Zugang zu den Systemen,
- der Beitragspflicht und der Berechnung der Beiträge,
- der Berechnung der Leistungen, einschließlich der Zuschläge für den Ehegatten und für unterhaltsberechtigten Personen, sowie der Bedingungen über die Geltungsdauer und die Erhaltung des Leistungsanspruchs.

(2) Der Grundsatz der Gleichbehandlung steht den Bestimmungen zum Schutz der Frau bei Mutterschaft nicht entgegen.

Artikel 6

(1) Dem Grundsatz der Gleichbehandlung entgegenstehende Bestimmungen sind solche, die sich unmittelbar oder mittelbar auf das Geschlecht stützen, insbesondere unter Hinweis auf den Ehe- oder Familienstand u. a. zur:

- a) Festlegung der Personen, die zur Mitgliedschaft in einem betrieblichen System zugelassen sind;
- b) Regelung der Zwangsmitgliedschaft oder der freiwilligen Mitgliedschaft in einem betrieblichen System;
- c) Festlegung unterschiedlicher Regeln über das Alter für den Beitritt zum System oder über die Mindestdauer der Beschäftigung oder Zugehörigkeit zum System, um einen Leistungsanspruch zu begründen;
- d) Festlegung unterschiedlicher Regeln über die Erstattung der Beiträge, wenn der Arbeitnehmer aus dem System ausscheidet, ohne die Bedingungen erfüllt zu haben, die ihm eine aufgeschobenen Anspruch auf die langfristigen Leistungen garantieren;
- e) Festlegung unterschiedlicher Bedingungen für die Gewährung der Leistungen oder die Beschränkung dieser Leistungen auf eines der beiden Geschlechter;
- f) Festsetzung unterschiedlicher Altersgrenzen für den Eintritt in den Ruhestand;
- g) Unterbrechung der Erhaltung oder des Erwerbs von Ansprüchen während des Mutterschaftsurlaubs oder des gesetzlichen oder tarifvertraglich festgelegten Elternurlaubs;
- h) Festlegung unterschiedlicher Leistungssätze oder Leistungsberechnungen, insbesondere zur Festsetzung des Leistungsbetrags unter Berücksichtigung verschiedener versicherungsmathematischer oder sonstiger Faktoren, wie Krankheitshäufigkeit, Sterblichkeitsrate oder Lebenserwartung;
- i) Festsetzung unterschiedlicher Beitragssätze, insbesondere wegen Berücksichtigung der unter Buchstabe h) genannten Berechnungsfaktoren;
- j) Festsetzung von unterschiedlichen Regelungen oder nur für Arbeitnehmer eines bestimmten Geschlechts geltenden Regelungen hinsichtlich der Garantie oder der Erhaltung des Anspruchs auf spätere Leistungen, wenn der Arbeitnehmer aus dem System ausscheidet, oder hinsichtlich der Übertragung dieses Anspruchs auf ein anderes System.

(2) Steht die Gewährung bestimmter zusätzlicher Leistungen im Ermessen der für das System zuständigen Verwaltungsstellen, so müssen diese dem Grundsatz der Gleichbehandlung Rechnung tragen.

Artikel 7

Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß

- a) die dem Grundsatz der Gleichbehandlung entgegenstehenden Bestimmungen in Tarifverträgen, Betriebsvereinbarungen oder allen sonstigen Vereinbarungen über betriebliche Systeme nichtig sind, für nichtig erklärt oder geändert werden können;
- b) die betrieblichen Systeme, die solche Bestimmungen enthalten, nicht durch Verwaltungsmaßnahmen genehmigt oder allgemeinverbindlich erklärt werden können.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um sicherzustellen, daß die Bestimmungen der betrieblichen Systeme, die dem Grundsatz der Gleichbehandlung entgegenstehen, bis zum 1. Januar 1986 überprüft werden.

Artikel 9

(1) Diese Richtlinie steht nicht der Befugnis der Mitgliedstaaten entgegen, die obligatorische Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung aufzuschieben für:

- a) die Festsetzung des Rentenalters für die Gewährung von Altersrente oder Ruhestandsrente;
- b) die Rente für den hinterbliebenen Ehegatten.

(2) Von dieser Befugnis kann nur unter der Voraussetzung Gebrauch gemacht werden, daß der Grundsatz der Gleichbehandlung noch nicht in den entsprechenden Bestimmungen der gesetzlichen Systeme der sozialen Sicherheit umgesetzt worden ist.

(3) Die obligatorische Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung darf auf keinen Fall über den Zeitpunkt hinaus aufgeschoben werden, an dem dieser Gleichbehandlungsgrundsatz in den gesetzlichen Systemen umgesetzt worden ist.

Artikel 10

(1) Dieser Richtlinie steht nicht entgegen, daß bei den unter Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe h) aufgeführten Leistungen, sofern deren Berechnung aufgrund nach dem Geschlecht unterschiedlicher versicherungsmathematischer Angaben erfolgt, die Berechnungsweise solcher bereits fälliger und zur Auszahlung kommender beziehungsweise in Zukunft zu gewählender Leistungen, wenn sie sich auf die Mitgliedschaft zu einem Betriebssystem beziehen, sich weiterhin nach den Bestimmungen dieses Systems richtet, das während dieser Mitgliedschaft Gültigkeit hatte.

(2) Der Richtlinie steht ferner nicht entgegen, daß für einen solchen Versicherungszeitraum durch geeignete Mittel, wie etwa die Entrichtung zusätzlicher rückwirkender Beiträge, die Gewährung gleicher Leistungen sichergestellt wird.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten erlassen die innerstaatlichen Vorschriften, die notwendig sind, damit jeder, der sich wegen Nichtanwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung benachteiligt fühlt, nach etwaiger Befassung anderer zuständiger Stellen seine Rechte gerichtlich geltend machen kann.

Artikel 12

Die Mitgliedstaaten treffen die notwendigen Maßnahmen, um die Arbeitnehmer gegen Entlassung zu schützen, die der Arbeitgeber wegen einer innerbetrieblichen Beschwerde oder einer gerichtlichen Klage auf Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ausspricht.

Artikel 13

(1) Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um dieser Richtlinie bis zum 1. Januar 1985 nachzukommen. Sie unterrichten hiervon unverzüglich die Kommission.

(2) Die Mitgliedstaaten übermitteln der Kommission bis zum 1. Januar 1987 alle zweckdienlichen Angaben, damit diese für den Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie erstellen kann.

Artikel 14

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

III

(Bekanntmachungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

Verlängerung der Gültigkeit von Reservelisten

Verlängerung der Gültigkeit von Reservelisten, die im Anschluß an die folgenden allgemeinen Auswahlverfahren aufgestellt wurden:

- PE/21/A — Verwaltungsräte französischer und niederländischer Sprache, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 141 vom 6. Juni 1979;
- PE/23/A — Verwaltungsräte griechischer Sprache, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 115 vom 9. Mai 1980;
- PE/24/A — Verwaltungsräte niederländischer Sprache, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 151 vom 19. Juni 1981;
- PE/78/C — Verwaltungssekretäre für die Buchhaltung oder die Kasse und den Zahlungsverkehr, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 8 vom 10. Januar 1980;
- PE/79/C — Schreibkräfte deutscher Sprache, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 248 vom 2. Oktober 1979;
- PE/86/C — Bürosekretärinnen niederländischer Sprache, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 23 vom 3. Januar 1981;
- PE/3/D — Technische Hauptamtsgehilfen, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 3 vom 5. Januar 1980;
- PE/85/C — Schreibkräfte und Bürosekretärinnen englischer Sprache, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 145 vom 14. Juni 1980;
- PE/19/A — Verwaltungsräte deutscher Sprache, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 24 vom 1. Februar 1977;
- PE/53/LA — Dolmetscher deutscher Sprache, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 160 vom 27. Juni 1979;
- PE/5/B — Bibliothekare und Dokumentalisten, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 265 vom 11. November 1976;
- PE/67/C — Schreibkräfte italienischer Sprache, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 225 vom 2. Oktober 1975;
- PE/72/C — Schreibkräfte französischer Sprache, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 267 vom 8. November 1977;
- PE/75/C — Verwaltungssekretäre — Techniker, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 249 vom 20. Oktober 1978;
- PE/76/C — Schreibkräfte dänischer Sprache, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 224 vom 21. September 1978;
- PE/77/C — Schreibkräfte niederländischer Sprache, veröffentlicht im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 66 vom 10. März 1979.

Durch Beschluß des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments ist die Gültigkeit der Reservelisten, die im Anschluß an die allgemeinen Auswahlverfahren:

PE/21/A, PE/23/A, PE/24/A, PE/78/C, PE/79/C, PE/86/C, PE/3/D, PE/85/C, PE/19/A, PE/53/LA, PE/5/B, PE/67/C, PE/72/C, PE/75/C, PE/76/C, PE/77/C, aufgestellt wurden, bis zum 31. Dezember 1983 verlängert worden.

KOMMISSION

Bekanntmachung einer Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach Ländern der Zone IV c) und d)

I. Gegenstand

1. Es wird eine Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen der Tarifstelle 10.01 BI des Gemeinsamen Zolltarifs nach dritten Ländern durchgeführt.
2. Die Gesamtmenge, auf die sich die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3130/73 der Kommission (*), geändert durch die Verordnungen (EWG) Nr. 278/75 (†) und (EWG) Nr. 771/75 (‡), und in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission (*), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2944/78 (§), genannten Festsetzungen der Mindestausfuhrabschöpfung und/oder der Höchstausfuhrerstattung beziehen können, beträgt ungefähr 250 000 Tonnen.
3. Die Ausschreibung erfolgt gemäß
 - Verordnung (EWG) Nr. 2747/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 (*),
 - Verordnung (EWG) Nr. 3130/73 der Kommission vom 16. November 1973,
 - Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 (†),
 - Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission vom 4. Februar 1975,
 - Verordnung (EWG) Nr. 1256/83 der Kommission vom 20. Mai 1983 (§).

II. Fristen

1. Die Angebotsfrist für die erste wöchentliche Ausschreibung beginnt am 27. Mai 1983 und endet am 2. Juni 1983 um 10 Uhr.
2. Für die darauffolgenden wöchentlichen Ausschreibungen endet die Frist für die Einreichung der An-

gebote am Donnerstag jeder Woche um 10 Uhr, mit Ausnahme der Zeiträume vom 23. bis zum 29. Dezember 1983, vom 13. bis zum 19. April 1984 und vom 25. bis zum 30. Mai 1984, in welchen die Einreichung von Angeboten ausgesetzt wird. Die Frist für die Einreichung der Angebote für die zweite und die folgenden wöchentlichen Ausschreibungen beginnt am ersten Werktag nach Ablauf der jeweils vorhergehenden Angebotsfrist.

3. Diese Bekanntmachung wird nur zur Eröffnung dieser Ausschreibung veröffentlicht. Soweit sie nicht geändert oder ersetzt wird, hat diese Bekanntmachung Gültigkeit für alle während der Gültigkeitsdauer dieser Ausschreibung erfolgenden wöchentlichen Ausschreibungen.

III. Angebote

1. Die schriftlichen Angebote müssen bis spätestens zu den unter Ziffer II genannten Tagen und Uhrzeiten entweder durch Hinterlegung gegen Empfangsbestätigung oder durch eingeschriebenen Brief, Fernschreiben oder Telegramm bei nachstehenden Anschriften eingehen:
 - Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM), D-6000 Frankfurt am Main, Adickesallee 40 (Telex: 4-11475, 4-16044);
 - Office national interprofessionnel des céréales, 21, avenue Bosquet, F-75326 Paris Cedex 07 (Telex Ofible A 27 807 F);
 - Ministero per il commercio con l'estero, Direzione generale import-export, Divisione II, Viale Shakespeare, I-00100 Roma (Telex: Mincomes 61 083);
 - Hoofdproduktschap voor Akkerbouwprodukten, Stadhoudersplantsoen 12, NL-Den Haag (Telex: Hovakker 32 579);
 - Office belge de l'économie et de l'agriculture (OBEA), rue de Trèves 82, B-1040 Bruxelles (Telex: OBEA 24076);
 - Intervention Board for Agricultural Produce, Fountain House, 2 Queens Walk, Reading RG1 7QW Berks, United Kingdom (Telex: 848 302);

(*) ABl. Nr. L 319 vom 20. 11. 1973, S. 10.

(†) ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 7.

(‡) ABl. Nr. L 77 vom 26. 3. 1975, S. 13.

(§) ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 8.

(*) ABl. Nr. L 351 vom 15. 12. 1978, S. 16.

(*) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 82.

(†) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

(§) ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1983, S. 36.

- The Department of Agriculture and Fisheries, Cereals Division, Agriculture House, Kildare Street, Dublin 2, Ireland (Telex: AGRI EI 5118);
- Direktoratet for Markedsordningerne, Frederiksborggade 18, DK-1360 København K (Telex: 15 137 DK),
- Service d'économie rurale, Office du blé, 113-115, rue de Hollerich, Luxembourg (Telex: Agrim Lux 537);
- YDAGEP, rue Acharnon 5, 108 Athènes (Telex: 221 734 ITAG GR).

Die nicht durch Fernschreiben oder Telegramm eingereichten Angebote müssen in doppeltem versiegeltem Umschlag an die betreffende Anschrift gerichtet werden. Auf dem inneren, ebenfalls versiegelten Umschlag muß der folgende Vermerk angebracht sein: „Angebot bezüglich der Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach Ländern der Zone IV c) und d) — vertraulich“.

Bis zur Benachrichtigung des Bieters durch den betreffenden Mitgliedstaat über die Zuschlagserteilung bleiben die eingereichten Angebote bindend.

2. Das Angebot und der in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnungen (EWG) Nr. 3130/73 und (EWG) Nr. 279/75 genannte Nachweis und die dort ge-

nannte Erklärung sind in der oder einer der amtlichen Sprachen desjenigen Mitgliedstaats abzufassen, an dessen zuständige Behörde das Angebot gerichtet wird.

IV. Ausschreibungskautiön

Die Ausschreibungskautiön ist zugunsten der zuständigen Behörden zu stellen.

V. Zuschlagserteilung

Der Zuschlag begründet:

- a) das Recht auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz in dem Mitgliedstaat, in dem das Angebot eingereicht worden ist, mit Angabe der im Angebot genannten und für die betreffende Menge zugeschlagenen Ausfuhrabschöpfung oder Ausfuhrerstattung;
- b) die Verpflichtung, für diese Menge eine Ausfuhrlizenz in dem unter Buchstabe a) genannten Mitgliedstaat zu beantragen.

VI. Allgemeine Bemerkungen

Für die Umrechnung der in Landeswährung eingereichten Angebote in ECU werden die Umrechnungskurse, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik gelten, angewandt.

Bekanntmachung einer Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen nach Ländern der Zonen I, II a), III, IV a) und b), V, VI, VII, der Deutschen Demokratischen Republik und der Iberischen Halbinsel

I. Gegenstand

1. Es wird eine Ausschreibung der Abschöpfung und/oder der Erstattung für die Ausfuhr von Weichweizen der Tarifstelle 10.01 BI des Gemeinsamen Zolltarifs nach dritten Ländern durchgeführt.
2. Die Gesamtmenge, auf die sich die in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3130/73 der Kommission^(*), geändert durch die Verordnungen (EWG) Nr. 278/75^(?) und (EWG) Nr. 771/75^(*), und in Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission^(*), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2944/78^(*), genannt-

ten Festsetzungen der Mindestausfuhrabschöpfung und/oder der Höchstaufuhrerstattung beziehen können, beträgt ungefähr 1 500 000 Tonnen.

3. Die Ausschreibung erfolgt gemäß
 - Verordnung (EWG) Nr. 2747/75 des Rates vom 29. Oktober 1975^(*),
 - Verordnung (EWG) Nr. 3130/73 der Kommission vom 16. November 1973,
 - Verordnung (EWG) Nr. 2746/75 des Rates vom 29. Oktober 1975^(?),
 - Verordnung (EWG) Nr. 279/75 der Kommission vom 4. Februar 1975,
 - Verordnung (EWG) Nr. 1257/83 der Kommission vom 20. Mai 1983^(*).

(*) ABl. Nr. L 319 vom 20. 11. 1973, S. 10.

(?) ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 7.

(*) ABl. Nr. L 77 vom 26. 3. 1975, S. 13.

(*) ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1975, S. 8.

(*) ABl. Nr. L 351 vom 15. 12. 1978, S. 16.

(*) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 82.

(?) ABl. Nr. L 281 vom 1. 11. 1975, S. 78.

(*) ABl. Nr. L 133 vom 21. 5. 1983, S. 39.

II. Fristen

1. Angebotsfrist für die erste wöchentliche Ausschreibung beginnt am 27. Mai 1983 und endet am 2. Juni 1983 um 10 Uhr.
2. Für die darauffolgenden wöchentlichen Ausschreibungen endet die Frist für die Einreichung der Angebote am Donnerstag jeder Woche um 10 Uhr, mit Ausnahme der Zeiträume vom 23. bis zum 29. Dezember 1983, vom 13. bis zum 19. April 1984 und vom 25. bis zum 30. Mai 1984, in welchen die Einreichung von Angeboten ausgesetzt wird. Die Frist für die Einreichung der Angebote für die zweite und die folgenden wöchentlichen Ausschreibungen beginnt am ersten Werktag nach Ablauf der jeweils vorhergehenden Angebotsfrist.
3. Diese Bekanntmachung wird nur zur Eröffnung dieser Ausschreibung veröffentlicht. Soweit sie nicht geändert oder ersetzt wird, hat diese Bekanntmachung Gültigkeit für alle während der Gültigkeitsdauer dieser Ausschreibung erfolgenden wöchentlichen Ausschreibungen.

III. Angebote

1. Die schriftlichen Angebote müssen bis spätestens zu den unter Ziffer II genannten Tagen und Uhrzeiten entweder durch Hinterlegung gegen Empfangsbestätigung oder durch eingeschriebenen Brief, Fernschreiben oder Telegramm bei nachstehenden Anschriften eingehen:
 - Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung (BALM), D-6000 Frankfurt am Main, Adickesallee 40 (Telex: 4-11475, 4-16044);
 - Office national interprofessionnel des céréales, 21, avenue Bosquet, F-75326 Paris Cedex 07 (Telex Ofible A 27 807 F);
 - Ministero per il commercio con l'estero, Direzione generale import-export, Divisione II, Viale Shakespeare, I-00100 Roma (Telex: Mincomes 61 083);
 - Hoofdproduktchap voor Akkerbouwprodukten, Stadhoudersplantsoen 12, NL-Den Haag (Telex: Hovakker 32 579);
 - Office belge de l'économie et de l'agriculture (OBEA), rue de Trèves 82, B-1040 Bruxelles (Telex: OBEA 24076);
 - Intervention Board for Agricultural Produce, Fountain House 2 Queens Walk, Reading RG1 7QW Berks, United Kingdom (Telex: 848 302);
 - The Department of Agriculture and Fisheries, Cereals Division, Agriculture House, Kildare Street, Dublin 2, Ireland (Telex: AGRI EI 5118);

- Direktoratet for Markedsordningerne, Frederiksborggade 18, DK-1360 København K (Telex: 15 137 DK);
- Service d'économie rurale, Office du blé, 113-115, rue de Hollerich, Luxembourg (Telex: Agrim Lux 537);
- YDAGEP, rue Acharnon 5, 108 Athènes (Telex: 221 734 ITAG GR).

Die nicht durch Fernschreiben oder Telegramm eingereichten Angebote müssen in doppeltem versiegeltem Umschlag an die betreffende Anschrift gerichtet werden. Auf dem inneren, ebenfalls versiegelten Umschlag muß der folgende Vermerk angebracht sein: „Angebot bezüglich der Ausschreibung für die Ausfuhr von Weichweizen nach Ländern der Zonen I, II a), III, IV a) und b), V, VI, VII, der Deutschen Demokratischen Republik und der Iberischen Halbinsel — vertraulich“.

Bis zur Benachrichtigung des Bieters durch den betreffenden Mitgliedstaat über die Zuschlagserteilung bleiben die eingereichten Angebote bindend.

2. Das Angebot und der in Artikel 2 Absatz 3 der Verordnungen (EWG) Nr. 3130/73 und (EWG) Nr. 279/75 genannte Nachweis und die dort genannte Erklärung sind in der oder einer der amtlichen Sprachen desjenigen Mitgliedstaats abzufassen, an dessen zuständige Behörde das Angebot gerichtet wird.

IV. Ausschreibungskautiön

Die Ausschreibungskautiön ist zugunsten der zuständigen Behörden zu stellen.

V. Zuschlagserteilung

Der Zuschlag begründet:

- a) das Recht auf Erteilung einer Ausfuhrlizenz in dem Mitgliedstaat, in dem das Angebot eingereicht worden ist, mit Angabe der im Angebot genannten und für die betreffende Menge zugeschlagenen Ausfuhrabschöpfung oder Ausfuhrerstattung;
- b) die Verpflichtung, für diese Menge eine Ausfuhrlizenz in dem unter Buchstabe a) genannten Mitgliedstaat zu beantragen.

VI. Allgemeine Bemerkungen

Für die Umrechnung der in Landeswährung eingereichten Angebote in ECU werden die Umrechnungskurse, die im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik gelten, angewandt.

DIE RECHTSORDNUNG DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Jean-Victor LOUIS

Die Europäischen Gemeinschaften sind nicht einfaches Diskussions- und Verhandlungsforum für Staaten. Ihr institutionelles Gefüge, das — verglichen mit den klassischen internationalen Organisationen — wesentlich komplexer und origineller ist, zeichnet sich durch eine umfangreiche gesetzgeberische Tätigkeit aus; in den meisten Fällen kann das auf diese Weise geschaffene Recht unmittelbar vor den innerstaatlichen Gerichten geltend gemacht werden. Der Gerichtshof der drei Gemeinschaften hat einen von Jahr zu Jahr wachsenden Arbeitsanfall zu bewältigen, um den innerstaatlichen Gerichten die zur Auslegung des Gemeinschaftsrechts notwendigen Entscheidungshilfen zu geben und Rechtsstreitigkeiten zwischen den Organen und einzelnen oder den Mitgliedstaaten zu entscheiden. Die Gemeinschaften stellen somit eine festgefügte einheitliche Rechtsordnung dar, die jeden Tag mehr in die wirtschaftliche und soziale Realität der Mitgliedstaaten Eingang findet, aber dennoch dem breiten Publikum weitgehend unbekannt ist.

Das von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften verlegte Werk „Die Rechtsordnung der Europäischen Gemeinschaften“ aus der Feder von Jean-Victor Louis, Professor an der Freien Universität Brüssel, will den Leser in kurzer Zeit mit den wichtigsten Merkmalen dieser Konstruktion vertraut machen. Seine Sprache ist Nichtjuristen zugänglich; durch seine präzisen Informationen und seine kritische Betrachtungsweise stellt es aber auch für den Juristen eine nützliche Informationsquelle dar.

Jean-Victor Louis — Geboren am 10. Januar 1938 — Agregation für Völkerrecht an der Universität Brüssel (ULB) im Jahr 1969 — Ordentlicher Professor für Gemeinschaftsrecht an der ULB — Ehemaliger Leiter und Forschungsleiter des Institut d'Études européennes (ULB) — Herausgeber der „Cahiers de droit européen“ — Berater im Juristischen Dienst der Banque Nationale de Belgique — Verfasser von „Les règlements de la Communauté économique européenne“ und Mitverfasser von „Le droit de la Communauté économique européenne“ unter Federführung von Jacques Mégret (im Erscheinen).

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch, Portugiesisch, Spanisch.

ISBN 92-825-1052-2

Katalognummer: CB-28-79-407-DE-C

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): 3,70 ECU; 150 bfrs; 9,50 DM.

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
Postfach 1003, L-2985 Luxemburg

DIE ZOLLUNION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

Nikolaus VAULONT

Geleitwort von Étienne DAVIGNON

Vor die großen wirtschaftlichen Probleme der Gegenwart und ihre Auswirkungen auf den Bereich des Warenverkehrs gestellt, findet die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ihre eigentliche Bedeutung in der Verwirklichung einer Reihe ihrer wichtigsten Politiken. Dies gilt für die gemeinsame Handels- und Entwicklungspolitik, die gemeinsame Agrarpolitik sowie die Politik der Schaffung eines echten Binnenmarkts, die alle in grundlegender Weise auf der Zollunion aufbauen.

Mit der Darstellung ihres Aufbaus und ihrer politischen Zielsetzungen, die unter der Überfülle technischer Regelungen nicht selten verborgen bleiben, soll das Räderwerk der Zollunion offengelegt und auf diese Weise einem breiteren Publikum der Einblick in eine der sichersten Grundlagen des Gemeinsamen Marktes ermöglicht werden.

Die vorliegende Abhandlung zeichnet die einzelnen Phasen ihrer Entstehung von 1958 an und lenkt zugleich die Aufmerksamkeit des Lesers auf eine Reihe dynamischer Elemente, die künftig für die Entwicklung der Zollunion von Bedeutung sein können, insbesondere im Hinblick auf die Verwirklichung eines von seiten der Bürger leichter feststellbaren freien Warenverkehrs im Innern der Gemeinschaft.

Nikolaus Vaulont, geboren 1937, Dr. jur. (Universität Bonn), 1967 Eintritt in die Bundesfinanzverwaltung der Bundesrepublik Deutschland, seit 1971 Beamter der Kommission der EWG, derzeit als Assistent des Generaldirektors des Dienstes der Zollunion.

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch, Portugiesisch, Spanisch.

ISBN 92-825-1910-4

Katalognummer: CB-30-80-205-DE-C

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): 3,70 ECU; 150 bfrs; 9,50 DM.

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

DAS GEMEINSCHAFTSRECHT

Sonderdruck aus dem „Fünfzehnten Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaften 1981“

Dieser Sonderdruck ist ein Auszug aus dem Fünfzehnten Gesamtbericht über die Tätigkeit der Europäischen Gemeinschaften 1981.

Der Text wurde unverändert übernommen und wo auf den „vorliegenden Bericht“ verwiesen wurde, handelt es sich um Verweisungen auf den Fünfzehnten Gesamtbericht. Der Text stellt auch keine nach der Drucklegung des Gesamtberichts überarbeitete Fassung dar.

Inhalt:

Abschnitt 1: Allgemeines

Abschnitt 2: Auslegung und Anwendung des materiellen Gemeinschaftsrechts

Abschnitt 3: Unterrichtung über die Entwicklung des Gemeinschaftsrechts

Veröffentlicht in: Dänisch, Deutsch, Englisch, Französisch, Griechisch, Italienisch, Niederländisch.

ISBN 92-825-2823-5

Veröffentlichung Nr. CB-33-81-441-DE-C

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.): 2,40 ECU; 100 bfrs; 6 DM.

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

RECHNUNGSHOF

Sonderbericht 1/83 des Rechnungshofes über die Ausgaben des Europäischen Parlaments im Zusammenhang mit den interparlamentarischen Konferenzen

Der Wortlaut des vorstehend genannten Berichtes wurde vom Rechnungshof in seiner Sitzung vom 10. März 1983 verabschiedet.

Kopien des Berichtes einschließlich der Antworten des Organs auf die Bemerkungen des Hofes können angefordert werden beim:

Rechnungshof der Europäischen Gemeinschaften
(ADAR — Weiterentwicklung der Rechnungsprüfungs-
verfahren/Berichte),
29, rue Aldringen,
L-1118 Luxemburg,
Großherzogtum Luxemburg.